

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentli-
che Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1095, 1098), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249) sowie des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. Seite 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Seiten 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 27. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18. Mai 2010, zuletzt geändert am 23. März 2021 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt ausschließlich für gewerbliche Sondernutzungen, deren Inanspruchnahme im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2021 beantragt wird.“

§ 5 Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zugleich werden die Gebühren für die erforderliche Gebrauchsabnahme des Bauordnungsamtes zum Betreiben der Eventgeschäfte nach der laufenden Nummer 12.8.4 des beigefügten Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung nicht erhoben, deren Inanspruchnahme im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2021 beantragt wird.“

Nach § 5 Absatz 8 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Nichterhebung der Verwaltungsgebühren nach Satz 1 und Satz 3 bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum der erteilten Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall, bei deren Erteilung unter anderem die Auslastung der öffentlichen Plätze und der danach verfügbare Zeitraum zu berücksichtigen ist. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, etwa nach den Satzungen über Jahrmärkte sowie Märkte und Volksfeste sowie deren Gebühregrundlagen.“

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 9.13.5 wird eine Nr. 9.13.6 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„9.13.6 | Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) | 10 – 54“

2. Nach Nr. 9.16 wird eine Nr. 9.18 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„9.18 | Bearbeitungsgebühr bei in Verlust geratener Kassenkarte | 73/ Std.“

3. Nr. 12.3.2.2 enthält folgende Fassung:

„12.3.2.2 | sonstige Ausnahmen nach der BauNVO und dem Bebauungsplan oder der LBO | (wie 12.3.1.2 – 12.3.1.9) mindestens 375“

4. Nr. 12.3.2.3 enthält folgende Fassung:

„12.3.2.3 | Ausnahme nach der LBO (Barrierefreiheit) | 10 % der eingesparten Baukosten mindestens 375“

5. Nr. 12.3.3 enthält folgende Fassung:

„12.3.3.3 | Abweichungen nach der BauNVO, dem Bebauungsplan oder der LBO | (wie 12.3.1.2 – 12.3.1.9) mindestens 375“

6. In Nr. 18.7 werden nach Satz 1 die Wörter „(dies gilt einschließlich bis 30. September 2021)“ angefügt.

7. Es werden neue Nr. 18.7.1 und 18.7.2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„18.7.1 | Ab 1. Oktober 2021 gilt: Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NamÄndG) | 42 – 1.275“

„18.7.2 | Ab 1. Oktober 2021 gilt: Änderung eines Vornamens nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) | 42 – 510“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister